

Regierungsratsbeschluss

vom 30. November 2021

Nr. 2021/1763

KR.Nr. K 0226/2021 (FD)

Kleine Anfrage Martin Rufer (FDP.Die Liberalen, Lüsslingen): Aktuelle Praxis beim Beantragen von Zusatzkrediten Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Ich bitte die Regierung um Beantwortung folgender Fragen im Zusammenhang mit dem Beantragen von Zusatzkrediten:

1. Wie ist die heutige Praxis beim Beantragen von Zusatzkrediten?
2. Gibt es klare und einheitliche und über alle Verwaltungseinheiten geltende Regelungen für das Einholen von Zusatzkrediten?
3. Was ist aus Sicht der Regierung zu tun, damit künftig in der ganzen Verwaltung das Einholen von Zusatzkrediten einheitlich und gemäss Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) gewährleistet ist?

2. Begründung

Art. 57 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) regelt grundsätzlich das Verfahren über das Beantragen eines Zusatzkredites. Gemäss WoV-G muss ein Zusatzkredit dann eingeholt werden, wenn sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens oder während der Globalbudgetperiode zeigt, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht. In der Realität hat sich gezeigt, dass die gelebte Praxis nicht immer mit den Bestimmungen des WoV-G übereinstimmt und teilweise Unklarheit darüber besteht, wann Zusatzkredite zu beantragen sind. Das rechtzeitige Beantragen von Zusatzkrediten ist jedoch zentral, damit das Parlament seine Aufgabe wahrnehmen kann. Wird der Zusatzkredit erst eingeholt, wenn das Geld bereits ausgegeben ist, verliert der Kantonsrat seine Funktion.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung

Einleitend sei festgehalten, dass uns keine Gesetzesverletzungen bei der Einholung von Zusatzkrediten bekannt sind. Der von Ihnen zitierte § 57 WoV-G legt nur fest, dass während der Globalbudgetperiode ein Zusatzkredit einzuholen ist, wenn der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht. Diese Bestimmung wurde stets eingehalten.

Es besteht aber keine exakte zeitliche Festlegung, zu welchem Zeitpunkt genau das ist, was einen Ermessensspielraum für die Praxis offen lässt.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie ist die heutige Praxis beim Beantragen von Zusatzkrediten?

Der genaue Zeitpunkt, wann innerhalb der Globalbudgetperiode oder bei einem Vorhaben mit Verpflichtungskredit der Zusatzkredit eingeholt werden muss, ist nicht klar geregelt. Diesen auf den Tag genau festzulegen, ist auch für die Globalbudgetverantwortlichen nicht möglich. Aus diesem Grund sind pragmatische Lösungen, die sich auch nach dem Einzelfall ausrichten, gefragt.

Es hat sich in den letzten Jahren die Praxis ergeben, dies möglichst spät, oft im Verlauf des letzten Jahres der Globalbudgetperiode zu tun, selbst dann, wenn sich in den Jahren zuvor eine Überschreitung abzeichnet. Dies einerseits, weil sich der notwendige Betrag des Zusatzkredites so genauer bestimmen lässt und eine allfällige mehrmalige Vorlage so verhindert werden kann. Andererseits soll ein Anreiz geschaffen werden, dass eine Überschreitung, die sich bereits im ersten Jahr abzeichnet, durch geeignete Massnahmen bis zum Ende der Globalbudgetperiode noch verhindert werden kann. Würde man nämlich bereits im ersten Jahr einen Zusatzkredit bewilligen, dann könnte der Anreiz entfallen, diese Massnahmen auch zu ergreifen, was faktisch zu Mehrkosten führen würde. Theoretisch könnte bei einer zu frühen Vorlage der mit dem Zusatzkredit bewilligte Kreditrahmen auch für andere Zwecke verwendet werden, als für die im Begehren für den Zusatzkredit begründeten Ursache. Dann nämlich, wenn diese Ursache zu geringeren Mehrkosten führen sollte, als im Zusatzkredit angebeht.

Die oben genannte Praxis wurde in den letzten Jahren von der Finanzkommission mitgetragen, auf Grund der neuentstandenen Diskussionen hat die Finanzkommission anlässlich ihrer letzten Sitzung beschlossen, diese Situation abschliessend zu klären.

Eine frühzeitige Einholung des Zusatzkredites ist dann notwendig, wenn es offensichtlich ist, dass die Überschreitung der ersten Jahre auch mit dem Einleiten von geeigneten Massnahmen nicht aufgeholt werden kann, neue Aufgaben während der Globalbudgetperiode dazu kommen oder bereits nach kurzer Zeit der Verpflichtungskredit deutlich überschritten wird und somit Ausgaben nicht mehr getätigt werden könnten.

Diese Ausführungen gelten sinngemäss auch für die Einholung des Zusatzkredites für bestimmte Vorhaben.

3.2.2 Zu Frage 2:

Gibt es klare und einheitliche und über alle Verwaltungseinheiten geltende Regelungen für das Einholen von Zusatzkrediten?

Massgeblich ist der bereits genannte § 57 WoV-G. Zusätzliche, für die Verwaltungseinheiten gültige Präzisierungen finden sich im Kapitel 4 „Ausgaben und Kreditwesen“ des WoV-Handbuches (Abschnitt 4.4.6. Zusatzkredit).

3.2.3 Zu Frage 3:

Was ist aus Sicht der Regierung zu tun, damit künftig in der ganzen Verwaltung das Einholen von Zusatzkrediten einheitlich und gemäss Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) gewährleistet ist?

Es sind aus unserer Sicht keine zusätzlichen Massnahmen notwendig, die ergänzenden Ausführungen im WoV-Handbuch genügen vollauf. Uns sind, wie bereits ausgeführt, keine Übertretungen des WoV-G zu den Zusatzkrediten bekannt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat